

Asbest

- Asbestwerkstoffe, die noch einen Verwendungszweck erfüllen, sind als unbedenklich anzusehen.
- Bei Wegfall des Verwendungszwecks darf Asbest gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 Chemikalienverbotsverordnung (ChemverbotsV) aufgrund seiner schädigenden insbesondere krebserregenden Inhaltsstoffe nicht wieder Inverkehr gebracht werden. Bei Wegfall des Verwendungszwecks darf Asbest keiner neuen Verwendung zugeführt werden, es ist zu entsorgen.

Zuwiderhandlungen werden als Straftat verfolgt.

- Asbest darf infolge seiner stark gesundheitsgefährdenden, insbesondere krebserzeugenden Wirkung nur in speziell zugelassenen Anlagen entsorgt werden (im Landkreis Diepholz bei der AWG).

Altauto

Nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeugverordnung –AltfahrzeugV) ist der Besitzer eines Altautos, dessen er sich entledigen muss, verpflichtet, es einer anerkannten Annahmestelle, einer anerkannten Rücknahmestelle bzw. einem anerkannten Demontagebetrieb zu überlassen. Rücknahmestellen sind auch viele Autohändler, zumindest dann, wenn Sie ein neues Fahrzeug kaufen und Ihr Altfahrzeug beim Händler zurücklassen.

Altholz

- Für die Verwertung von Altholz gilt die seit 01.03.2003 geltende Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung- AltholzV). Danach wird Altholz entsprechend seines Grades an Verunreinigungen und dem Schadstoffgehalt in vier Kategorien eingeteilt.

Insbesondere lackierte, beschichtete oder mit Holzschutzmitteln behandelte Hölzer, wie sie z. B. bei Abbrüchen anfallen, unterliegen sehr strengen Bestimmungen. Ihre Entsorgung ist besonders überwachungsbedürftig. Bei Rückbaumaßnahmen ist davon auszugehen, dass Abbruchholz als Mischfraktion Kategorie A IV der Altholzverordnung anfällt.

- Gemäß §§ 8 und 9 Altholzverordnung ergibt sich, dass diese Fraktion einer zugelassenen Altholzverwertungs- oder -beseitigungsanlage zuzuführen ist.
- Verwertung von Altholz durch den Abfallbesitzer, z. B. als Brennholz oder zur Wiederverwendung, ist nur bei naturbelassenen Holz möglich. Für alle behandelten Hölzer ist sie nicht zugelassen.

Elektroaltgeräte

Das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) regelt die Entsorgung und Verwertung von Elektro- und Elektronikgeräten. Seit 2006 sind Elektroaltgeräte der Verwertung zuzuführen.

Mit dem Inkrafttreten des ElektroG ist jeder Besitzer von Elektroaltgeräten dazu verpflichtet, diese einer getrennten Erfassung zuzuführen. Elektroaltgeräte dürfen nicht mehr über die Restabfalltonne entsorgt werden, sondern müssen bei Sammelstellen abgegeben werden. Altgeräte können beim Kauf von neuen Geräten direkt beim Händler oder an einer der Sammelstellen kostenlos abgegeben werden.

Eine kostenlose Annahme des ausrangierten Elektroschrotts bietet die AWG in Bassum (Abgabe an Sammelstellen und Wertstoffhöfen).